

**Kleine Anfrage**

**der Abg. Josef Frey und Brigitte Lösch GRÜNE**

**und**

**Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

**Aufnahmevoraussetzungen für die Zulassung  
zu einer Erzieherinnen-/Erzieherausbildung**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Personen haben sich in Baden-Württemberg jeweils für die vergangenen fünf Schuljahre für eine Ausbildung an der Fachschule Sozialpädagogik (Berufskolleg) zur/zum staatlich anerkannter/n Erzieherin/Erzieher beworben und wie viele wurden jeweils für die Eingangsklassen zugelassen?
2. Wie viele der zugelassenen Auszubildenden erfüllten in den letzten fünf Schuljahren dabei die in § 6 Absatz 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik-Berufskollegs (ErzieherVO) genannte Voraussetzung (namentlich einen Abschluss des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik bzw. einen Berufsabschluss als staatlich anerkannte/anerkannter Kinderpflegerin/Kinderpfleger) und wie viele wurden aufgrund der in § 6 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 genannten Voraussetzungen zugelassen?
3. Welche weiteren einschlägigen beruflichen Qualifizierungen werden für die in § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der ErzieherVO genannten Aufnahmevoraussetzung anerkannt?
4. Wie viele Bewerberinnen/Bewerber für diese Ausbildung mussten wie in § 8 Absatz 1 Nummer 1 ErzieherVO in den vergangenen fünf Schuljahren aufgrund der vollen Ausschöpfung der vorhandenen personellen und sächlichen Gegebenheiten sich einem Auswahlverfahren stellen unter Angabe, wie viele davon abgelehnt wurden?

5. Wie viele Bewerberinnen/Bewerber für die Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher mussten aufgrund des Fehlens von einer oder mehreren Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 ErzieherVO abgelehnt werden unter Angabe, welches dabei die häufigsten Gründe der Ablehnung waren (ungeeigneter Schulabschluss, fehlender Abschluss des einjährigen Berufskollegs, etc.)?
6. Wie viele Bewerberinnen/Bewerber mit einem ausländischen Schulabschluss (bitte dargestellt nach Nationalität) wurden in den vergangenen fünf Schuljahren zugelassen bzw. abgelehnt, und wenn sie abgelehnt wurden aus welchen Gründen?
7. Wäre aus ihrer Sicht eine Einbeziehung von ausländischen Abschlüssen nach dem „Fünf-F Modell“ (Regelausbildungsdauer zwei Jahre, fünfjähriger Fremdsprachenunterricht, Notendurchschnitt 3,0) und dem in Baden-Württemberg zusätzlich möglichen „neun plus drei-Modell“ (Regelausbildungsdauer drei Jahre, Notendurchschnitt 2,5) sinnvoll, um so auch ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern, welche zwar die Zulassungsbedingung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 nicht erfüllen, dennoch die Möglichkeit zu einer Ausbildung als Erzieherin/Erzieher in Baden-Württemberg zu ermöglichen?
8. Was unternimmt das Land, um die Erzieherinnen-/Erzieherausbildung attraktiver zu machen und damit den Personalmangel in der frühkindlichen Erziehung und Betreuung zu entschärfen?

07.07.2020

Frey, Lösch GRÜNE

#### Begründung

Kindertages- und Kinderpflegeeinrichtungen stehen in den vergangenen Jahren immer wieder vor der Herausforderung, einen höheren Bedarf an frühkindlicher Erziehung und Betreuung vorzufinden, da hier ein Rechtsanspruch besteht. Gleichzeitig kann aber häufig der für eine quantitativ und qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung und Betreuung notwendige Personalbedarf nicht gedeckt werden. Mit dieser Kleinen Anfrage soll eruiert werden, inwieweit eine Anpassung der Voraussetzungen für ausländische Bewerberinnen/Bewerber für die Erzieherinnen-/Erzieherausbildung zur Entschärfung dieser Situation beitragen könnte. Gerade in Grenzregionen besteht ein berechtigtes Interesse der gegenseitigen Anerkennung der Berufsabschlüsse.

## Antwort

Mit Schreiben vom 30. Juli 2020 Nr. 43-/6623.28/255 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

*Wir fragen die Landesregierung:*

1. *Wie viele Personen haben sich in Baden-Württemberg jeweils für die vergangenen fünf Schuljahre für eine Ausbildung an der Fachschule Sozialpädagogik (Berufskolleg) zur/zum staatlich anerkannter/n Erzieherin/Erzieher beworben und wie viele wurden jeweils für die Eingangsklassen zugelassen?*

Die Anzahl der Neueintritte in die Fachschule für Sozialpädagogik (Vollzeit, Teilzeit, praxisintegriert) ist *Anlage 1* zu entnehmen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber wird statistisch nicht erfasst. Eine Deckelung der Schulplätze gibt es in Baden-Württemberg nicht.

2. *Wie viele der zugelassenen Auszubildenden erfüllten in den letzten fünf Schuljahren dabei die in § 6 Absatz 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik-Berufskollegs (ErzieherVO) genannte Voraussetzung (namentlich einen Abschluss des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik bzw. einen Berufsabschluss als staatlich anerkannte/anerkannter Kinderpflegerin/Kinderpfleger) und wie viele wurden aufgrund der in § 6 Absatz 2 beziehungsweise Absatz 3 genannten Voraussetzungen zugelassen?*

Das statistische Landesamt erfasst die unterschiedlichen schulischen Vorbildungen (allgemein bildende Abschlüsse). Angaben hierzu sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Schüler im 1. Schuljahr nach schulischer Vorbildung an Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskolleg)

Schuljahr	Schüler im 1. Jahr insgesamt	davon						
		RSA an HS	RSA an RS	RSA an Gym	RSA an GS	Mit FSR	Mit FHR	Mit HR
2014/2015	4.624	400	2.237	220		765	428	574
2015/2016	4.631	390	2.328	128	–	741	433	611
2016/2017	4.769	422	2.456	141	–	568	475	707
2017/2018	4.783	476	2.302	135	–	572	535	763
2018/2019	4.965	471	2.324	127	26	577	589	851
2019/2020	5.204	458	2.441	149	55	492	659	950

Quelle: Statistisches Landesamt

Es wird statistisch nicht erhoben, wie viele Schülerinnen und Schüler mit dem Abschluss des einjährigen Berufskollegs für Sozialpädagogik oder einer erfolgreich absolvierten Kinderpflegeausbildung in eine Fachschule für Sozialpädagogik (Vollzeit, Teilzeit, praxisintegriert) eintreten.

Aus eigenen Erhebungen des Kultusministeriums zur praxisintegrierten Erzieherinnen und Erzieherausbildung kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden, wie viele Schülerinnen und Schüler, die eine praxisintegrierte Ausbildung beginnen, zuvor ein einjähriges Berufskolleg für Sozialpädagogik, eine Berufsausbildung oder eine Kinderpflegeausbildung absolviert haben.

## Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr an öffentlichen und privaten Fachschulen für Sozialpädagogik (praxisintegriert)

Schuljahr	Anzahl der Schülerinnen und Schüler		davon mit Vorbildung				
	insgesamt	davon männlich	1BKSP	Berufsausbildung	FHR/ Abitur	Kinderpflegeausbildung	Sonstige
2014/2015	1.312	206	378	230	585	57	62
2015/2016	1.298	195	401	205	562	38	92
2016/2017	1.378	218	406	226	631	34	81
2017/2018	1.594	254	403	264	779	36	112
2018/2019	1.848	285	422	300	920	39	167
2019/2020	2.392	364	597	402	1184	47	166

Quelle: Eigene Erhebung des Kultusministeriums Baden-Württemberg

3. Welche weiteren einschlägigen beruflichen Qualifizierungen werden für die in § 6 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der ErzieherVO genannten Aufnahmevoraussetzung anerkannt?

Hierzu zählen sozialpädagogische Ausbildungsgänge, die der Rahmenvereinbarung über Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013 i. d. F. vom 22. März 2019) entsprechen und zum Beispiel zum Berufsabschluss des staatlich geprüften sozialpädagogischen Assistenten oder staatlich geprüften Sozialassistenten führen.

4. Wie viele Bewerberinnen/Bewerber für diese Ausbildung mussten wie in § 8 Absatz 1 Nummer 1 ErzieherVO in den vergangenen fünf Schuljahren aufgrund der vollen Ausschöpfung der vorhandenen personellen und sächlichen Gegebenheiten sich einem Auswahlverfahren stellen unter Angabe, wie viele davon abgelehnt wurden?

5. Wie viele Bewerberinnen/Bewerber für die Ausbildung zur/zum staatlich anerkannten Erzieherin/Erzieher mussten aufgrund des Fehlens von einer oder mehreren Aufnahmevoraussetzungen nach § 6 ErzieherVO abgelehnt werden unter Angabe, welches dabei die häufigsten Gründe der Ablehnung waren (ungeeigneter Schulabschluss, fehlender Abschluss des einjährigen Berufskollegs, etc.)?

Hierüber liegen dem Kultusministerium keine Daten vor.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden sowie die Schulleitungen haben darauf zu achten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden die Bildungsgänge der Erzieher- und Kinderpflegeausbildung, analog zu den dualen Ausbildungsgängen, vorrangig versorgt werden und eine angemessene Unterrichtsversorgung gewährleistet ist.

6. Wie viele Bewerberinnen/Bewerber mit einem ausländischen Schulabschluss (bitte dargestellt nach Nationalität) wurden in den vergangenen fünf Schuljahren zugelassen bzw. abgelehnt, und wenn sie abgelehnt wurden aus welchen Gründen?

Es wird statistisch nicht erhoben, ob die Vorbildung im Ausland erworben wurde bzw. eine entsprechende Anerkennung erfahren hat.

Der Anteil an Schülerinnen und Schülern mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit wird statistisch erfasst, nicht jedoch für einzelne Klassenstufen getrennt erhoben. Die Gesamtanzahl ausländischer Schülerinnen und Schüler an

Fachschulen für Sozialpädagogik kann *Anlage 1* entnommen werden. Dieser Wert sagt jedoch nichts darüber aus, in welchen Land (Deutschland, Ausland) der schulische Abschluss erworben wurde.

*7. Wäre aus ihrer Sicht eine Einbeziehung von ausländischen Abschlüssen nach dem „Fünf-F Modell“ (Regelausbildungsdauer zwei Jahre, fünfjähriger Fremdsprachenunterricht, Notendurchschnitt 3,0) und dem in Baden-Württemberg zusätzlich möglichen „neun plus drei-Modell“ (Regelausbildungsdauer drei Jahre, Notendurchschnitt 2,5) sinnvoll, um so auch ausländischen Bewerberinnen/Bewerbern, welche zwar die Zulassungsbedingung des § 6 Absatz 1 Nummer 1 nicht erfüllen, dennoch die Möglichkeit zu einer Ausbildung als Erzieherin/Erzieher in Baden-Württemberg zu ermöglichen?*

Um eine Erzieherinnen- und Erzieherausbildung beginnen zu können, ist ein mittlerer Bildungsabschluss erforderlich. Diese Regelung ist in der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2020 i. d. F. vom 22. März 2019) verankert: „Zur Ausbildung wird zugelassen, wer einen mittleren Schulabschluss oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsabschluss nachweist und über eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine in Abhängigkeit von der Dauer der Ausbildung nach den Bestimmungen der Länder als gleichwertig anerkannte Qualifizierung (in Baden-Württemberg das einjährige Berufskolleg für Sozialpädagogik) verfügt.“

Nur wenn eine Erzieherinnen- und Erzieherausbildung die Vorgaben dieser Rahmenvereinbarung erfüllt, ist der Berufsabschluss bundesweit anerkannt und es kann die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ vergeben werden.

Die Prüfung, ob ein im Ausland erworbener allgemein bildender Abschluss einem inländischen Abschluss gleichwertig ist, erfolgt durch die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Der Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes nach Abschluss der Berufsausbildung erfordert den erfolgreichen Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung nach den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes und dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe des Bundesinstitutes für Berufsbildung. Dies umfasst grundsätzlich innerdeutsche Berufsausbildungen, ausländische Berufsausbildungen werden davon nicht tangiert.

Berufsausbildungen, die im Ausland abgeschlossen wurden, müssten daher, falls man diese Regelung ausweiten wollte, von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) oder einer zuständigen Kammer hinsichtlich der Vergleichbarkeit mit einer innerdeutschen anerkannten Berufsabschluss geprüft werden. Die Prüfung der weiteren Voraussetzungen obliegt dann dem Regierungspräsidium Stuttgart. Zudem müsste diese Möglichkeit der Anerkennung eines mittleren Bildungsabschlusses auf Baden-Württemberg begrenzt werden, da der KMK-Beschluss bundesweit nur für innerdeutsche Abschlüsse gilt.

Die Anerkennung eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes nach dem „9+3 Modell“ (Verwaltungsvorschrift zum Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstandes vom 10. März 2012 Abs. B Ziff. II Nr. 2) bzw. „5-F Modell“ (Abs. B Ziff. II Nr. 1) bezieht sich auf innerdeutsche Ausbildungsgänge, da hier eine entsprechende Verzahnung von allgemeinbildender Schule und Berufsschule besteht.

Eine Ausweitung dieser Regelung auf ausländische Abschlüsse befürwortet das Kultusministerium nicht. Dies hätte weitreichende Folgen für die Anerkennung von Schulabschlüssen aus anderen Ländern (z. B. des ehemaligen Jugoslawiens), da dort häufig nach einem meist achtjährigen Schulbesuch eine dreijährige Berufsausbildung erfolgt. Weder strukturell noch inhaltlich besteht hier eine Vergleichbarkeit, das Anforderungsprofil erfüllt nicht die hiesigen Anforderungen an einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand.

8. Was unternimmt das Land, um die Erzieherinnen-/Erzieherausbildung attraktiver zu machen und damit den Personalmangel in der frühkindlichen Erziehung und Betreuung zu entschärfen?

Seit dem Schuljahr 2012/2013 ist es möglich, neben der tradierten Form der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher in einer vergüteten, praxisintegrierten Form zu absolvieren. Die praxisintegrierte Ausbildung wurde konzipiert, um zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen, um die Attraktivität der Ausbildung zu erhöhen und um andere Zielgruppen für die Erzieherinnen- und Erzieherausbildung anzusprechen.

Eine Erhebung des Kultusministeriums zur praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung konnte zeigen, dass durch Praxisnähe die Qualität der Ausbildung gesteigert werden konnte. Die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher wird sich auch weiterhin an neuen Herausforderungen und Veränderungsprozessen orientieren, weshalb zum Schuljahr 2020/2021, die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung auch als Teilzeitmodell angeboten wird, um noch mehr Zielgruppen zu erreichen.

Neben der Möglichkeit, die praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung zu absolvieren, besteht nach wie vor das Angebot, den Weg über die tradierte Ausbildung, die auch in Teilzeitform angeboten wird, zu wählen. Für Schülerinnen und Schüler, die über keinen mittleren Bildungsabschluss verfügen, besteht die Möglichkeit, an einer Berufsfachschule für Kinderpflege einen Abschluss zu erlangen. Der erfolgreiche Abschluss einer Berufsfachschule für Kinderpflege eröffnet im Anschluss die Möglichkeit, eine Fachschule für Sozialpädagogik zu besuchen, sofern auch ein mittlerer Bildungsabschluss erworben wurde. Zum Schuljahr 2020/2021 soll zusätzlich zu dem Angebot an Berufsfachschulen ein praxisintegrierter Bildungsgang zum Sozialpädagogischen Assistenten – er wird die Ausbildung zur Kinderpflegerin und zum Kinderpfleger ablösen – angeboten werden.

Weiterhin wird bestimmten Personen der Erwerb des schulischen Teils der Kinderpflege- sowie der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung über eine erfolgreiche Teilnahme an einer Schulfremdenprüfung ermöglicht. Auch sind mittlerweile viele Fachschulen für Sozialpädagogik zertifiziert, sodass auch Kunden der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter eine Erzieher- oder Kinderpflegeausbildung absolvieren können.

Um die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Sozialpädagogik weiter zu erhöhen, wurde im Pakt für gute Bildung und Betreuung eine „Offensive für gut ausgebildete Fachkräfte“ verankert. Sie beinhaltet die Gewährung einer Ausbildungspauschale für Träger von Kindertageseinrichtungen, die die Ausbildungskapazitäten in der praxisintegrierten Erzieherinnen- und Erzieherausbildung erhöhen. Im Zuge dieser Ausbildungsinitiative trägt das Kultusministerium außerdem dafür Sorge, dass durch zusätzliche Lehrstellen die Klassen an den Fachschulen für Sozialpädagogik bedarfsgerecht ausgebaut werden können.

Über die Fachkräfteoffensive des Bundes werden ab dem Schuljahr 2019/2020 in Baden-Württemberg 426 Plätze für eine praxisintegrierte Erzieherinnen- und Erzieherausbildung finanziert. Gefördert werden 2/3 der Ausbildungsvergütung. Dieses Bundesprogramm greift das Kultusministerium im Rahmen des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes für ein weiteres Förderprogramm auf.

Dr. Eisenmann  
Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport

Anlage 1:

**Schülerinnen und Schüler  
an öffentlichen und privaten Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskolleg) Vollzeit und Teilzeit  
in Baden-Württemberg seit dem Schuljahr 2007/08**

Schuljahr	Schüler			davon in Klassenstufe ...									
	insge- samt	und zwar		1			2			3			
		weiblich	männlich	ausländisch	Sch. insg.	weibl.	männl.	Sch. insg.	weibl.	männl.	Sch. insg.	weibl.	männl.
2007/08	5 761	5 283	478	295	2 929	2 677	252	2 773	2 550	223	59	56	3
2008/09	5 609	5 119	490	315	2 855	2 584	271	2 717	2 499	218	37	36	1
2009/10	5 785	5 239	546	326	3 025	2 734	291	2 693	2 448	245	67	57	10
2010/11	6 122	5 516	606	372	3 215	2 890	325	2 844	2 568	276	63	58	5
2011/12	6 678	6 002	676	453	3 591	3 220	371	3 037	2 736	301	50	46	4
2012/13	7 596	6 675	921	602	4 138	3 615	523	3 379	2 986	393	79	74	5
2013/14	8 593	7 547	1 046	755	4 653	4 074	579	3 816	3 352	464	124	121	3
2014/15	9 523	8 412	1 111	808	4 624	4 055	569	4 267	3 793	474	632	564	68
2015/16	10 059	8 836	1 223	919	4 631	4 051	580	4 316	3 819	497	1 112	966	146
2016/17	10 296	8 989	1 307	1 028	4 769	4 125	644	4 275	3 786	489	1 252	1 078	174
2017/18	10 421	9 035	1 386	1 181	4 783	4 128	655	4 411	3 852	559	1 227	1 055	172
2018/19	10 721	9 231	1 490	1 297	4 965	4 234	731	4 459	3 884	575	1 297	1 113	184
2019/20	11 286	9 672	1 614	1 433	5 204	4 434	770	4 601	3 962	639	1 481	1 276	205

Quelle: Statistisches Landesamt